

ZH_OBERGERICHT PF250039 vom 15. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF250039

FR: ZH_OBERGERICHT PF250039 du 15 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PF250039 del 15 agosto 2025

Erwägungen

E. 1.1

Mit Eingabe vom 3. Juni 2025 stellte die Beschwerdegegnerin beim Bezirks- gericht Zürich ein Gesuch um vorläufige Eintragung von gesetzlichen Pfandrech- ten zulasten des Stockwerkeigentums- und des Miteigentumsanteils der Be- schwerdeführerin (act. 6/2).

E. 1.2

Mit Verfügung vom 4. Juni 2025 setzte das Einzelgericht Audienz des Be- zirksgerichts Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) der Beschwerdeführerin eine Frist von zehn Tagen an, um zum Gesuch der Beschwerdegegnerin Stellung zu neh- men (act. 6/5). Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 27. Juni 2025 Be- schwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (Verfahren PF250030). Sie stört sich u.a. daran, dass die Vorinstanz das Gesuch nicht sofort abwies oder durch ein Nichteintreten erledigte. Mit Verfügung vom 3. Juli 2025 wies die Kammer das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der aufschiebenden Wirkung mangels eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils ab. Im Übrigen ist das Verfahren noch pendent (act. 7 im Verfahren PF250030).

E. 1.3

Mit Eingabe vom 27. Juni 2025 reichte die Beschwerdeführerin bei der Vor- instanz ein Ausstandsgesuch gegen die fallführende Einzelrichterin C._____ ein. Daneben ersuchte sie um Erstreckung der Frist zur Stellungnahme zum Gesuch der Beschwerdegegnerin bis 30. August 2025. Weiter beantragte sie die Sistie- rung des Verfahrens bis zum Entscheid über das Ausstandsgesuch und bis zum Entscheid des Obergerichts über ihre Beschwerde (act. 6/7). Mit Verfügung vom

E. 1.4

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 8. August 2025 Beschwerde beim Obergericht mit zahlreichen Anträgen. Im Wesentlichen beantragt sie die Nichtigerklärung bzw. Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Gutheis- sung ihres Ausstands-, Sistierungs- und Fristerstreckungsbegehrens. In verfaf-

- 3 - rensmässiger Hinsicht beantragt sie die Erteilung der aufschiebenden Wirkung und stellte sie Ausstandsgesuche gegen Oberrichterin D._____, Oberrichter E._____ und Gerichtsschreiber F._____ (act. 2 S. 1-3). Die vorinstanzlichen Ak- ten (act. 6/1-15) wurden von Amtes wegen beigezogen. Weiterungen erübrigen sich. Mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache ist das Gesuch um aufschie- bende Wirkung als gegenstandslos abzuschreiben. Gleiches gilt auch für das Ausstandsgesuch gegen Angehörige der Kammer, da diese am vorliegenden Ent- scheid aufgrund von Ferienabwesenheiten nicht mitwirkten. 2. 2.1. Zu den Gesuchen um Ausstand und Sistierung des Verfahrens erwo die Vorinstanz, der Beschwerdeführerin sei bekannt, dass ein Ausstandsgesuch zu begründen sei.

Ungeachtet dessen habe sie ein unbegründetes Ausstandsgesuch eingereicht und dieses mit einem Sistierungsgesuch kombiniert. Ein solches Vor- gehen sei nicht schützenswert, sondern rechtsmissbräuchlich. Die Gesuche seien gestützt auf Art. 132 Abs. 3 ZPO zurückzuschicken bzw. nicht zu berücksichtigen. 2.2. Gegen die Nichtberücksichtigung des Ausstands- und des Sistierungsge- suchs i.S.v. Art. 132 Abs. 3 ZPO steht der Beschwerdeführerin die Rechtsverwei- gerungsbeschwerde zur Verfügung (Art. 319 lit. c ZPO). Mit dieser Beschwerde kann die Beschwerdeführerin nur geltend machen, dass die Vorinstanz ihre Gesu- che hätte behandeln müssen. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Die prozessereifere Beschwerdeführerin müsste deshalb unter Hinweis auf die vorinstanzlichen Akten aufzeigen, weshalb die Vorinstanz die betreffenden Gesuche in der Verfügung vom 4. Juli 2025 zu Unrecht als rechtsmissbräuchlich beurteilte. Das gelingt der Beschwerdeführerin nicht. Ihre Aufzählung angeblich krasser Verfahrensfehler ist neu und im Beschwerdeverfahren unzulässig (act. 2 S. 3-14). Im Übrigen befin- den sich darunter zahlreiche Einwendungen, die wider besseres Wissen erfolgen, offensichtlich unbegründet sind und nicht anders als querulatorisch beurteilt wer- den können. Im Ausstandsgesuch vom 27. Juni 2025 nannte die Beschwerdefüh- rerin als Grund für die Gesuchstellung bloss pauschal krasse und wiederholte Verfahrensfehler, ohne ein Beispiel dafür zu nennen oder zu verdeutlichen, was

- 4 - sie damit meint. Wenn die Beschwerdeführerin als Reaktion auf eine Verfügung, mit der ihr Frist zur Wahrnehmung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör ange- setzt wird, ein solches Ausstandsgesuch einreicht, ist darin Rechtsmissbrauch zu erblicken. Das damit verbundene Sistierungsgesuch offenbart sodann, dass es der Beschwerdeführerin ausschliesslich darum ging, das Verfahren zu verzögern. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Gesuche als rechts- missbräuchlich i.S.v. Art. 132 ZPO beurteilte und unbehandelt liess. Das gilt umso mehr, als es in der Sache um vorsorgliche Massnahmen geht und deshalb er- höhte Anforderungen an die zügige Durchführung des Verfahrens gelten. 3. Weiter ficht die Beschwerdeführerin die Entscheidung der Vorinstanz an, der Beschwerdeführerin die Frist zur Stellungnahme für 10 Tage zu erstrecken und das Fristerstreckungsgesuch im darüber hinausgehenden Umfang abzuweisen. Dabei handelt es sich um eine prozessleitende Verfügung. Gegen prozesslei- tende Verfügungen ist eine Beschwerde einerseits in den vom Gesetz bestimmten Fällen zulässig (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO) sowie andererseits dann, wenn durch die Verfügung ein nicht leicht wiedergutmachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Eine Beschwerde gegen die (teilweise) Abweisung des Gesuchs um Erstreckung einer gerichtlichen Frist i.S.v. Art. 144 Abs. 2 ZPO ist im Gesetz nicht vorgesehen. Demzufolge ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Be- schwerdeführerin infolge der angefochtenen Verfügung ein nicht leicht wiedergut- zumachender Nachteil droht. Wie der Beschwerdeführerin aus früheren Verfahren bekannt ist, ist der nicht leicht wiedergutmachende Nachteil von der beschwer- deführenden Partei – jedenfalls dann, wenn er nicht geradezu ins Auge springt – zu behaupten und nachzuweisen. Es sind mithin Ausführungen zum drohenden Nachteil und zur Frage notwendig, weshalb sich dieser nicht mehr leicht wieder- gutmachen lassen soll. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, darüber von Amtes we- gen Nachforschungen anzustellen (DIKE ZPO-SCHWENDENER, 3. Aufl. 2025, Art. 319 N 40). Die Beschwerdeführerin äussert sich nicht dazu, weshalb ihr durch die angefochtene Verfügung ein Nachteil drohen sollte, der sich auch mit einem für sie günstigen Zwischen- oder Endentscheid nicht leicht wiedergutmachen liesse. Allfällige Gehörsverletzungen können

auch mit einem Rechtsmittel gegen den Endentscheid geltend gemacht werden (vgl. OGer ZH PF190024 vom 21.

- 5 - Juni 2019 E. 4). Aufgrund des Streitwerts (vgl. act. 6/2 S. 2) ist gegen den Endentscheid in der Hauptsache das Rechtsmittel der Berufung gegeben. Die Rechtsmittelinstanz verfügt daher über volle Kognition in Tat- und Rechtsfragen (vgl. Art. 310 ZPO), womit selbst eine Heilung einer allfälligen Gehörsverletzung im Rechtsmittelverfahren denkbar erscheint (BGE 145 I 167 E. 4.4; BGE 142 II 218 E. 2.8.1; BGE 137 I 195 E. 2.3.2; BGE 135 I 279 E. 2.6.1). Aufgrund des Gesagten springt ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil vorliegend auch nicht geradezu ins Auge. Folglich ist auf die Beschwerde gegen die teilweise Abweisung des Fristerstreckungsgesuchs nicht einzutreten.

E. 4

Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5.1

Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin für das zweitinstanzliche Verfahren kostenpflichtig (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr ist auf Fr. 1'000.– festzusetzen (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 8 und § 9 GebV OG).

E. 5.2

Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: der Beschwerdeführerin nicht, weil sie mit ihrer Beschwerde unterliegt, der Beschwerdegegnerin nicht, weil ihr keine entschädigungspflichtigen Aufwendungen entstanden sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.